

CASTOR INTERNATIONAL
Der Internationale Aktienbeteiligungsplan der VINCI Gruppe

Angebot 2015

Steuerliche Informationen für in Deutschland ansässige Grenzgänger von VINCI (Schweiz)

Sie sind eingeladen, im Rahmen von CASTOR INTERNATIONAL, dem Internationalen Aktienbeteiligungsplan der VINCI Gruppe, Aktien zu erwerben. Bitte lesen Sie die unten stehenden Informationen sorgfältig durch, bevor Sie Ihre Beteiligungsentscheidung treffen.

Dieses Merkblatt fasst allgemein geltende Hinweise für Arbeitnehmer zusammen, die für Zwecke des deutschen Steuerrechts und des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 11. August 1971 in der geltenden Fassung („DBA Schweiz“) in Deutschland ansässig und bei einem Unternehmen der VINCI Gruppe in der Schweiz angestellt sind. Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise beruhen auf dem gegenwärtig geltenden DBA Schweiz sowie der deutschen und schweizerischen Gesetzgebung und Verwaltungspraxis. Diese Vorschriften bzw. Verwaltungspraxis können sich während der Laufzeit des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms ändern. Arbeitnehmer sollten zudem ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigen.

Für verbindliche Auskünfte sollten Mitarbeiter ihren persönlichen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Zeichnung von VINCI Aktien konsultieren. Dieses Merkblatt dient ausschließlich zu Informationszwecken und erhebt nicht den Anspruch, vollständig oder gar abschließend zu sein.

Das Besteuerungsrecht für Grenzgänger, die bei einem Unternehmen der VINCI Gruppe in der Schweiz angestellt, aber für steuerliche Zwecke in Deutschland ansässig sind, steht in Bezug auf deren Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nach dem DBA Schweiz grundsätzlich Deutschland zu. Diese Grenzgänger unterliegen daher mit ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in der Schweiz keiner Besteuerung, wenn sie ihrem schweizerischen Arbeitgeber die Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger (Deutsches Formular Gre-1 oder Gre-2) vorgelegt haben. In diesem Fall wird der schweizerische Arbeitgeber grundsätzlich nur einen ermäßigten Steuersatz in Höhe von 4,5 % des Bruttoarbeitseinkommens einbehalten (wobei die steuerliche Bemessungsgrundlage um 1/5 ermäßigt ist), die sog. Quellensteuer für Grenzgänger. Diese jeweils für ein Kalenderjahr gültigen Bescheinigungen bestätigen, dass der Arbeitnehmer für steuerliche Zwecke in Deutschland ansässig ist. Wenn der Arbeitnehmer seinem schweizerischen Arbeitgeber die Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger nicht vorlegt, kann der schweizerische Arbeitgeber die vollständige nationale Quellensteuer einbehalten, d.h. direkte Bundessteuer, kantonale und kommunale Einkommenssteuern.

Der Schweiz steht jedoch grundsätzlich das Besteuerungsrecht auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu, wenn der Arbeitnehmer an mehr als 60 Arbeitstagen pro Kalenderjahr nicht an seinen deutschen Wohnsitz zurückkehrt.

Grenzgänger unterliegen grundsätzlich dem regulären Sozialversicherungsregime der Schweiz. Dies umfasst grundsätzlich die obligatorische Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung und Arbeitslosenversicherung sowie den Erwerbssersatz. Die Beiträge werden grundsätzlich hälftig vom Arbeitnehmer und seinem Arbeitgeber getragen und durch den Arbeitgeber von dem Arbeitseinkommen einbehalten. Der Arbeitnehmer kann jedoch wählen, seine deutsche Krankenversicherung zu behalten und kann daher in Deutschland gesetzlich oder privat krankenversichert sein oder er kann wählen, in der Schweiz privat krankenversichert zu sein. Diese Entscheidung muss innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme des Arbeitsverhältnisses in der Schweiz getroffen werden. Da die Einzelheiten der sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen für Grenzgänger recht komplex sind, sollten diese im Einzelfall festgestellt werden, z.B. in Kontakt mit der zuständigen Sozialversicherungsbehörde.

I. Steuerliche Auswirkungen bei Zeichnung der Aktien über den FCPE:

Die von Ihnen gezeichneten Aktien werden von dem Fonds Commun de Placement d'Entreprise CASTOR INTERNATIONAL, eines gemeinschaftlichen Anlagefonds für die Verwahrung von Mitarbeiter-Aktien nach französischem Recht (der „FCPE“), gehalten. Ihre Beteiligung wird in von Ihnen gehaltenen Anteilen am FCPE ausgewiesen. Die Zeichnung der Aktien wird über den FCPE CASTOR INTERNATIONAL RELAIS 2015 erfolgen, der später mit dem FCPE fusionieren wird. Die nachfolgenden steuerlichen Informationen beruhen insbesondere auf der in einem am 8. Dezember 2009 veröffentlichten Schreiben des deutschen Bundesministeriums für Finanzen, in dem unter anderem zur steuerlichen Beurteilung von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen mittels eines FCPE Stellung genommen wird („BMF-Schreiben“).

A. Besteuerung in Deutschland

Steuerliche Auswirkungen im Hinblick auf die Zeichnung

In Deutschland wird kein steuerpflichtiger geldwerter Vorteil angenommen. Dementsprechend unterliegen Sie keiner Besteuerung im Zeitpunkt der Zeichnung.

Steuerliche Auswirkungen im Hinblick auf die an den FCPE gezahlten Dividenden

Dividenden, die an den FCPE ausgeschüttet werden, unterliegen grundsätzlich keiner Besteuerung.

Steuerliche Auswirkungen bei Rückgabe Ihrer Anteile an dem FCPE

Die Differenz zwischen dem Erlös der FCPE-Anteile bei Rückgabe und dem Zeichnungspreis unterliegt der Besteuerung nach den allgemeinen Einkommensteuersätzen von 14 % bis zu 45 % zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % der Einkommensteuer und ggf. Kirchensteuer von 8 % oder 9 % der Einkommensteuer (je nach Wohnsitz-Bundesland). Sie profitieren grundsätzlich von einer Glättung der Steuerprogression, d.h. die steuerpflichtigen Einnahmen aus der Rückgabe werden mit einem Steuersatz besteuert, als ob sie in 5 gleichen Jahresbeträgen erzielt worden wären. Die Steuersätze können sich während der Laufzeit des Mitarbeiterbeteiligungsprogramms ändern. Etwaige deutsche Ertragsteuern werden nicht durch Ihren Arbeitgeber von Ihrem Arbeitseinkommen einbehalten.

Falls Sie sich für eine Rückgabe der FCPE-Anteile gegen Ausgabe von Vinci-Aktien entscheiden, profitieren Sie grundsätzlich zusätzlich von einem Freibetrag von bis zu EUR 360, soweit dieser nicht bereits durch weitere Vorteile aus Aktienbeteiligungsprogrammen desselben Kalenderjahres (z.B. durch die Bonusaktien) ausgeschöpft ist.

B. Besteuerung und/oder Sozialversicherungspflicht in der Schweiz

Sie unterliegen in der Schweiz grundsätzlich keiner Besteuerung und keinem Einbehalt von Sozialversicherungsbeiträgen im Zeitpunkt der Zeichnung der FCPE-Anteile, in Bezug auf Dividenden, die in den FCPE reinvestiert werden, sowie im Zeitpunkt der Rückgabe der FCPE-Anteile nach Ablauf der 3-jährigen Sperrfrist. Eine vorzeitige Auflösung der Sperrfrist kann jedoch Einkommenssteuern und Sozialversicherungsbeiträge zur Folge haben.

II. Steuerliche Auswirkungen von VINCI gewährter Bonusaktien:

Zusätzlich zu Ihrer Zeichnung haben Sie von VINCI bei Erfüllung bestimmter, im Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsplan enthaltenen und in der Informationsbroschüre zusammengefassten Bedingungen das Recht zum Erhalt kostenloser VINCI Aktien („Bonusaktien“). Sofern alle Bedingungen erfüllt sind, werden diese Aktien am Ende der Wartefrist im Jahr 2018 zu Ihren Gunsten an den FCPE ausgegeben. Sie haben jedoch auch die Option, die Bonusaktien nicht in den FCPE, sondern auf ein auf ihren Namen lautendes Aktiendepot zu erhalten. Wie im Internationalen Mitarbeiterbeteiligungsplan und in der Informationsbroschüre näher ausgeführt, könnten Sie unter bestimmten Umständen berechtigt sein, anstelle der Bonusaktien eine Barauszahlung zu erhalten.

A. Besteuerung in Deutschland

Steuerliche Auswirkungen im Zeitpunkt der Gewährung des Rechts auf Erwerb von Bonusaktien von VINCI

Sie unterliegen bei Zusage des Rechts auf Erhalt von Bonusaktien keiner Besteuerung.

Steuerliche Auswirkungen im Zeitpunkt der Ausgabe der Bonusaktien

Wenn Sie sich dazu entscheiden, die Bonusaktien sofort nach Erhalt zu veräußern, unterliegen Sie grundsätzlich in diesem Zeitpunkt der Besteuerung. Der Wert der Bonusaktien im Zeitpunkt des Erhalts ist grundsätzlich als Arbeitslohn steuerpflichtig, wobei Sie ggf. von einem Freibetrag in Höhe von bis zu EUR 360 EUR profitieren. Das gleiche gilt, wenn Sie sich entscheiden, Ihre Bonusaktien direkt auf ein auf ihren Namen lautendes Aktiendepot zu erhalten (und diese nicht in dem FCPE zu halten).

Sie unterliegen hingegen nach den Grundsätzen des BMF-Schreibens grundsätzlich nach Ablauf der 3-jährigen Mindesthaltefrist noch keiner Besteuerung in Bezug auf die Bonusaktien, wenn Sie Ihre Bonusaktien nicht direkt veräußern, sondern die Bonusaktien zu Ihren Gunsten unmittelbar in den FCPE übertragen werden. In diesem Fall erfolgt eine Besteuerung grundsätzlich erst bei Rückgabe der Anteile an dem FCPE mit dem dann zu ermittelnden Wert der Gratisaktien der Besteuerung.

Für die Besteuerung gelten im Übrigen die allgemeinen Grundsätze, die bereits oben im Zusammenhang mit der Rückgabe Ihrer Anteile an dem FCPE beschrieben sind.

Steuerliche Auswirkungen in Bezug auf Dividenden, die nach der Ausgabe der Bonusaktien an Sie ausgeschüttet werden

Wenn Sie sich entscheiden, Ihre Bonusaktien im Teilfonds zu halten, werden Dividenden in den Teilfonds reinvestiert. Eine Besteuerung fällt hierbei nicht an.

Falls Sie sich entscheiden, Ihre Bonusaktien direkt zu halten, unterliegen etwaige Dividenden in Frankreich einer Quellensteuer (zu einem Steuersatz von 30% oder dem reduzierten Steuersatz nach dem DBA Frankreich, falls Sie bestimmte Antragsanfordernisse erfüllen). In Deutschland unterliegen Dividenden grundsätzlich einem pauschalen Steuersatz von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag von 5,5 % hierauf und ggf. Kirchensteuer hierauf (Abgeltungsteuer). Nur die reduzierte französische Quellensteuer von 15% kann auf Ihre persönliche, effektiv auf die Dividenden erhobene Einkommensteuer in Deutschland angerechnet werden (unabhängig davon, ob eine Ermäßigung von 30% auf 15% effektiv beansprucht worden ist).

Steuerliche Auswirkungen bei Rückgabe der FCPE-Anteile

Entsprechend der Erfahrungen mit der deutschen Finanzverwaltung ist bei Rückgabe der FCPE-Anteile der Wert der Bonusaktien grundsätzlich als Arbeitslohn steuerpflichtig. Jede Wertsteigerung der Bonusaktien zwischen Rückgabe der FCPE-Anteile und der Veräußerung der nach Rückgabe der FCPE-Anteile erhaltenen Vinci-Aktien ist grundsätzlich als Kapitalertrag steuerpflichtig.

Falls Sie sich für eine Rückgabe der FCPE-Anteile gegen Ausgabe von Vinci-Aktien entscheiden, profitieren Sie grundsätzlich zusätzlich von einem Freibetrag von bis zu EUR 360, soweit dieser nicht bereits durch weitere Vorteile aus Aktienbeteiligungsprogrammen desselben Kalenderjahres (z.B. durch die Bonusaktien) ausgeschöpft ist.

Steuerliche Auswirkungen, falls der Arbeitgeber statt der Bonusaktien eine Kompensation in bar auszahlt

Falls Sie statt der Bonusaktien von Ihrem Arbeitgeber eine Kompensation in bar erhalten, ist diese Kompensation als Arbeitslohn zu behandeln. Jedoch können Sie in diesem Fall nicht vom Freibetrag in Höhe von bis zu EUR 360 profitieren, da dieser Freibetrag auf Barleistungen keine Anwendung findet.

B. Besteuerung und/oder Sozialversicherungspflicht in der Schweiz

Nach dem DBA Schweiz unterliegen Ihre Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bei Ausgabe von Bonusaktien grundsätzlich nicht der Besteuerung in der Schweiz, sondern in Deutschland. Unter der Annahme, dass Sie Ihrem schweizerischen Arbeitgeber die Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger (Deutsches Formular Gre-1 oder Gre-2) vorgelegt haben, wird Ihr schweizerischer Arbeitgeber bei Auslieferung der Bonusaktien Quellensteuer in Höhe von 4,5 % des Marktwertes der Bonusaktien einbehalten. Die schweizerische Quellensteuer kann grundsätzlich auf Ihre persönliche Einkommensteuer in Deutschland angerechnet werden. Der Marktwert der Bonusaktien unterliegt zudem den gesetzlichen Sozialversicherungsabgaben.

Auch in Bezug auf Dividenden hat grundsätzlich Deutschland das Besteuerungsrecht für in Deutschland ansässige Grenzgänger. Deshalb sollten Sie in der Schweiz keiner Besteuerung unterliegen. Zu Einzelheiten siehe oben.

III. Ihre Erklärungspflichten in Bezug auf die im FCPE gehaltenen Aktien und Bonusaktien

Sie haben Ihre steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit in einer deutschen Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr anzugeben, in dem Sie solche Einkünfte erzielen. Vor einer Rückgabe der FCPE-Anteile am Ende der 3-jährigen Sperrfrist bestehen für im FCPE gehaltene Aktien grundsätzlich keine steuerlichen Erklärungspflichten. Ihre steuerpflichtigen Einkünfte aus der Rückgabe müssen Sie als Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit in Ihrer deutschen Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr angeben, in dem Sie Ihre FCPE-Anteile zurückgeben. Sie müssen grundsätzlich auch Ihre steuerpflichtigen Einkünfte aus der Gewährung von Bonusaktien in Ihrer Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr angeben, in dem Sie solche Einkünfte erzielen. Sie müssen grundsätzlich Ihren Arbeitgeber von der Rückgabe der FCPE-Anteile informieren.

Sämtliche steuerpflichtigen Einkünfte aus Ihrer Beteiligung an diesem Internationalen Aktienbeteiligungsplan werden in Ihrer jährlichen Lohnbescheinigung durch Ihren schweizerischen Arbeitgeber gemeldet. Jegliche einbehaltene schweizerische Quellensteuer und Sozialversicherungsbeiträge werden ebenfalls in Ihrer jährlichen Lohnbescheinigung durch Ihren schweizerischen Arbeitgeber gemeldet. Ihr schweizerischer Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, Ihre Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit den zuständigen schweizerischen Sozialversicherungsbehörden mitzuteilen und etwaige einbehaltene Sozialversicherungsbeiträge an die zuständigen Behörden abzuführen.

* * *